

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 75/11 B

L 5 KR 99/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 1 KR 151/09 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 9. Juni 2011 - B 12 KR 50/11 B - wird als unzulässig verworfen.

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 4. April 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Gegenvorstellung und dem Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.
- 2 Der Senat hat im Verfahren B 12 KR 50/11 B mit Beschluss vom 9.6.2011 den vom Kläger gestellten Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 4.4.2011 abgelehnt und die Beschwerde des Klägers als unzulässig verworfen. Er hat die Ablehnung von PKH darauf gestützt, dass die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden müssen und dass dies nicht geschehen ist. Gegen diesen dem Kläger am 21.6.2011 zugestellten Beschluss hat er sich mit Schreiben vom 22.6.2011 mit einer "Gegendarstellung" gewandt sowie "die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand mit der Bitte, Prozesskostenhilfe bereit zu stellen", beantragt. Er stützt seine "Gegendarstellung" darauf, dass dem Gericht falsche Sachinformationen vorgelegen hätten, sowie darauf, dass die Gewährung von PKH nicht kleinlich gestaltet werden und die Versäumung von Fristen nicht zur Versagung von PKH führen dürfe. Seinen Schriftsätzen vom 22.6.2011, 26.7.2011 und 28.7.2011 hat er weitere Unterlagen beigelegt.

II

- 3 Die Gegenvorstellung des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung von PKH ist der erneut gestellte PKH-Antrag abzulehnen.
- 4 1. Die Gegenvorstellung des Klägers ist unzulässig. Der Senat kann offenlassen, ob neben der Möglichkeit, gemäß § 178a SGG eine Anhörungsrüge zu erheben, noch eine Gegenvorstellung gegen eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung eines Gerichts statthaft ist, insbesondere, soweit sie sich nicht auf den in § 178a SGG genannten Grund der Verletzung des rechtlichen Gehörs stützt. Die Gegenvorstellung ist nämlich jedenfalls dann unzulässig, wenn dem Vorbringen keine Gründe entnommen werden können, auf die nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG eine Gegenvorstellung gestützt werden konnte. Die Gegenvorstellung konnte nur darauf gestützt werden, dass dem Betroffenen durch die Unanfechtbarkeit der angegriffenen Entscheidung grobes prozessuales Unrecht geschah, insbesondere Verfahrensgrundrechte verletzt wurden, bzw dass die Entscheidung im offensichtlichen Widerspruch zum Gesetz stand und



Grundrechte verletzte (vgl. BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3). Ein derartiger schwerwiegender Rechtsverstoß ist dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Der Senat hat sich hinsichtlich der Ablehnung des PKH-Antrages auf die gesetzlichen Bestimmungen und höchstrichterliche Rechtsprechung bezogen. Dass damit grobes prozessuales Unrecht geschehen, insbesondere Verfahrensgrundrechte verletzt sein könnten, ist nicht ersichtlich.

- 5 Selbst wenn die "Gegendarstellung" als Anhörungsrüge iS von § 178a SGG auszulegen wäre, wäre eine solche Rüge als unzulässig nach § 178a Abs 4 S 1 SGG zu verwerfen. Nach § 178a Abs 1 S 1 SGG ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist (Nr 1) und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (Nr 2). Die Rüge muss nach § 178a Abs 2 S 5 SGG ua das Vorliegen der in Abs 1 S 1 Nr 2 genannten Voraussetzungen darlegen. Daran fehlt es hier. Der Kläger wendet sich der Sache nach nur gegen die inhaltliche Unrichtigkeit des Beschlusses vom 9.6.2011, macht jedoch nicht geltend, sein rechtliches Gehör sei verletzt worden.
- 6 2. Der vom Kläger daneben gestellte erneute Antrag auf Bewilligung von PKH für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 4.4.2011 ist abzulehnen, weil das beabsichtigte Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat. Es kann daher offen bleiben, ob der Antrag auch deshalb abzulehnen ist, weil ihm keine neue Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigelegt worden ist (vgl. BSG Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B). Eine nach Bewilligung von PKH durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten des Klägers eingelegt und begründete Beschwerde könnte nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a Abs 4, § 160 Abs 2 SGG führen, weil sie als unzulässig verworfen werden müsste. Sie könnte nämlich nicht mehr innerhalb der gemäß § 160a Abs 1 S 2 SGG für ihre Einlegung geltenden Frist bis zum Ablauf des 9.5.2011 beim BSG eingelegt werden und wäre deshalb verspätet. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mangels Verschuldens des Klägers an der Fristversäumnis käme schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger in dem ihm zugestellten Beschluss des LSG vom 4.4.2011 auf Seite 10 f auf die Frist zur Einlegung der Beschwerde sowie auf Seite 12 hinsichtlich der Beantragung von PKH darauf hingewiesen worden war, dass der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst entsprechenden Belegen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde, nämlich binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses, beim BSG eingehen müssen.
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

